

der Basilika der hl. Maria von den Engeln täglich gewonnen werden kann, unterscheiden. Nach der oben citirten Abhandlung Benedict's XIV. (Disquisitione etc. § 2) bestehen diese Vorzüge hauptsächlich darin, daß, um denselben zu gewinnen, nicht die heilige Communion, sondern nur eine reumüthige Beichte und der andächtige Besuch des Kirchleins, nicht aber die sonst vorgeschriebenen Ablassgebete erforderlich sind; ferner daß derselbe auch während des Jubiläums des heiligen Jahres nicht suspendirt wird wie die anderen Ablässe; endlich, daß derselbe, da er auch für die Abgeschiedenen per modum suffragii kann applicirt werden, so oft gewonnen werden kann, als der Besuch des Kirchleins wiederholt wird. Hierfür citirt Benedict XIV. ein Rescript der S. Congreg. Indulg. vom 17. Juli 1700. — Vom 18. Jahrhundert an strömten alljährlich am 2. August gewaltige Volksmassen trotz der heißen Jahreszeit nach Portiuncula, die Meisten mit außergewöhnlichen Zeichen von Reue und Bußgeist. Bis zum 18. Jahrhundert rechnete man durchschnittlich auf 200 000 Besucher. Bei dem großen Gedränge kamen trotz vieler Vorsichtsmaßregeln nicht selten schwere Unglücksfälle vor. In neuerer Zeit, seitdem dieser Ablass auf so viele Kirchen ausgedehnt worden, hat die Zahl der Pilger sehr abgenommen; doch kommen noch immer viele Tausende. — Bis zum Jahre 1480 konnte dieser Ablass nur im Portiunculakirchlein gewonnen werden. In jenem Jahre wurde von Sixtus IV. zuerst den in Clausur lebenden Clarissen, dann allen Franciscanern bewilligt, daß sie in ihren eigenen Kirchen den Ablass persönlich gewinnen konnten. Von späteren Päpsten, namentlich von Gregor XV. in dem Breve Splendor paternae gloriae vom 4. Juli 1622, wurde diese Bewilligung auf alle Gläubigen ausgedehnt, welche *vero poenitentes et confossi ac sacra communionis refecti* irgend eine öffentliche Kirche des Franciscanerordens besuchen und nach der Intention des Papstes fromme Gebete verrichten. Während also für Portiuncula auch jetzt nur der Empfang des Bußsacramentes und der Besuch des Kirchleins vorgeschrieben, sind anderwärts noch zwei andere Bedingungen zu erfüllen, nämlich der Empfang der heiligen Communion und die Verrichtung der Ablassgebete. Die jetzt in Betreff dieses Ablasses geltenden Bestimmungen der Kirche gibt ausführlich P. Fr. Beringer S. J., Die Ablässe, ihr Wesen und Gebrauch, 10. Aufl., Paderborn 1893, 389—396. Nach kirchlichen Entscheidungen steht fest, daß der Ablass auch für die armen Seelen per modum suffragii kann applicirt werden; ferner — und hierin besteht die größte Auszeichnung dieses Ablasses — daß er gewonnen werden kann *toties quoties*, d. h. so oft, als man nach Erfüllung der anderen Bedingungen zu der angegebenen Zeit eine Kirche, welcher der Ablass gewährt ist, besucht mit der Intention, denselben zu gewinnen, und dort nach der Meinung des Papstes betet. Die heilige Beichte und Communion

können schon am ersten August geschehen, und zwar in jeder andern Kirche. Diejenigen, welche alle acht Tage zu beichten pflegen, brauchen für die Gewinnung dieses Ablasses nicht speciell zu beichten. Der Portiuncula-Ablass ist allen öffentlichen Kirchen und Kapellen (nicht den Hauskapellen) der drei Orden des hl. Franciscus gewährt, welche entweder unter der Jurisdiction der Conventualen (Minoriten) oder der Kapuziner oder der Franciscaner im engern Sinne stehen. Dasselbe Privilegium haben also auch die Kirchen des zweiten Ordens, nämlich der Clarissen, und auch die Kirchen jener Tertiarien beiderlei Geschlechts, welche als Ordensleute die feierlichen Gelübde ablegen und die ursprünglich für Weltleute geschrieben, aber von Leo XIII. modificirte Regel des dritten Ordens halten, mögen sie jetzt unter der Jurisdiction der Bischöfe stehen oder auch vom Anfange an gestanden haben. Dieses Privilegium wird auch dadurch nicht aufgehoben, daß die Ordensfrauen des zweiten und des dritten Ordens jetzt in Frankreich und anderswo statt der feierlichen Gelübde nur einfache ablegen dürfen. Was die neu gebildeten weiblichen Congregationen betrifft, welche unter der Jurisdiction der Bischöfe in Communität zusammenleben, aber nicht die feierlichen Ordensgelübde, sondern nur einfache Gelübde ablegen, so haben selbst die öffentlichen Kirchen derselben ohne besonderes Indult des heiligen Stuhles den Portiuncula-Ablass nicht (Beringer 393). P. Beringer begünstigt indeß die nicht umangefochtene Meinung, daß ein solches Indult, welches Pius IX. am 16. October 1865 den Tertiariern allgemein gegeben hatte, zwar in Betreff der in der Welt lebenden Tertiarien durch die Bulle Leo's XIII. *Misericors Dei Filius* (30. Mai 1883) widerrufen worden sei, nicht aber in Bezug auf die gemeinsam nach der dritten Regel lebenden Congregationen. Als sicher aber ist nach dem Erlaß der heiligen Congregation vom 12. December 1888 festzuhalten, daß die Kirchen oder Kapellen der weltlichen Tertiarien das Privilegium nicht haben. Statt dessen können die Tertiarien selbst dort einen einfachen vollkommenen Ablass gewinnen, nicht aber andere Gläubige. Neuestens ist auch zugestanden, daß diese Tertiarien an denjenigen Orten, wo weder eine Kirche eines der drei Orden des hl. Franciscus ist, noch eine öffentliche Kirche oder Kapelle, in welcher eine Genossenschaft des dritten Ordens errichtet ist, mit dem Besuch ihrer Pfarrkirche alle Ablässe — also auch den Portiuncula-Ablass — gewinnen können, für deren Gewinnung ein Besuch der Ordenskirche vorgeschrieben ist. — Endlich ist noch zu erwähnen, daß die früheren Franciscanerkirchen jenes Vorrecht verlieren, wenn das Kloster dort aufgehoben ist, daß andererseits durch besondere Indulte des heiligen Stuhles in manchen Gegenden der Portiuncula-Ablass auf alle Pfarrkirchen ausgedehnt und auch oft auf den nächstfolgenden Sonntag verlegt ist. Wenn dieser Ablass für eine Kirche beim heiligen Stuhle nachgesucht und